



## Notwehr und Nothilfe

### 1. §32 StGB:

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.

Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen, rechtswidrigen** Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

#### **Erforderlich**

Erforderlich ist eine Verteidigungshandlung dann, wenn sie die Beendigung eines Angriffs erwarten läßt und damit die endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet.

#### **Gegenwärtig**

Die Notwehr ist solange möglich, bis die Angriffssituation endgültig beseitigt ist, also auch eine unmittelbare Wiederholung des Angriffs nicht mehr befürchtet werden muss.

Gegenwärtig ist ein Angriff, der

1. unmittelbar bevorsteht
2. noch andauert
3. vollendet, noch nicht beendet

#### **Rechtswidrig**

Dies bedeutet, dass der Angriff gegen den ich mich wehre, nicht rechtmäßig sein darf.

So ist ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Gerichtsvollzieher in korrekter Amtsausübung nicht vom Notwehrrecht geschützt.

Nur dann, wenn der Angreifer keinen Grund hat mich anzugreifen ist der Angriff rechtswidrig.

Die Notwehr darf normalerweise nicht überschritten werden, d.h. es ist nur diejenige Verteidigung erlaubt, welche die sofortige Beendigung des Angriffs erwarten läßt.

### 2. §33 StGB:

Der **§33 StGB** regelt die Ausnahme und lautet:

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus **Verwirrung, Furcht** oder **Schrecken**, so wird er nicht bestraft.

Wenn eines der in § 32 StGB aufgeführten Tatbestandsgrenzen (z.B. Verhältnismäßigkeit) aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten wird, so ist der Notwehrexzess als ein Entschuldigungsgrund möglich.

Notwehrexzess greift nur während der Abwehrhandlung. Vor und nach der Abwehrhandlung ist Notwehrexzess nicht möglich.

Notwehr gegen Notwehrexzess ist möglich!